

## **Beilage 5 zum Pensions- und Pflegevertrag – Gültig ab 1. Januar 2018**

### **ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER BEWOHNER-INFORMATIONEN**

#### **Zielgruppe/Aufnahmekriterien**

Das ALTERSZENTRUM INS steht allen betagten, pflegebedürftigen und dementen Menschen, gleich welchen Grades, unabhängig ihrer sozialen und religiösen Zugehörigkeit offen.

#### **Abgrenzung:**

Die Einrichtung grenzt sich klar ab seitens Menschen mit einer diagnostizierten bzw. ersichtlichen psychischen Erkrankung für deren Behandlung eine psychiatrische Klinik von Nöten wäre.

#### **Arztwahl:**

Gemäss gültiger Heimverordnung und der Auflage für die Aufnahme auf die kantonale Pflegeheimliste hat das ALTERSZENTRUM INS einen Heimarzt über eine Zusammenarbeitsvereinbarung (und Aufgabenbeschrieb) deklariert. Dies selbstverständlich unter der Wahrung der freien Arztwahl. Nebst regelmässigen Visiten im Hause, Besuchen in den Praxen und intensivem Austausch mit der Leitung Betreuung und Pflege und deren Team finden auch ärztlich geleitete Weiterbildungsveranstaltungen statt.

Der ärztliche Notfalldienst ist bestens organisiert und jederzeit gewährleistet.

Bei sämtlichen Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen steht das Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht des betroffenen Bewohners an erster Stelle, seiner Willensfreiheit ist, teils auch mit der Bewohner-Verfügung festgehalten, stets Rechnung zu tragen und Respekt zu zollen.

Letztinstanzlich liegt die Verantwortung über pflegerische/medizinische Massnahmen bei der Leitung Betreuung und Pflege, selbstverständlich unter Einbezug des Bewohnerwillen und der ärztlichen Unterstützung.

#### **Seelsorge:**

Die **seelsorgerische Begleitung** wird jederzeit für sämtliche Glaubensrichtungen sichergestellt. Periodisch finden im Hause selbst Andachten statt und religiöse Feste werden durch ansässige Glaubensvertreter begleitet. Selbstverständlich beruht auch dieses Angebot auf absoluter Freiwilligkeit. Transporte für die Wahrnehmung religiöser-seelsorgerischer Anlässe bzw. Bedürfnisse können auf Wunsch hin organisiert werden.

### **Beschwerdeverfahren:**

Das Leitbild des ALTERSZENTRUMS INS, das darauf aufbauende Heimkonzept und die Forderungen, resultierend aus den Ansprüchen einer modernen Qualitätssicherung bilden die eine Ausgangslage. Die andere ergibt sich aus einem, nicht nur in unserer Berufs- und Aufgabensparte seit längerer Zeit als Selbstverständlichkeit geltendem Recht, für sämtliche Beteiligten in Arbeits-, Anstellungs-, Pensions-, aber auch Abhängigkeitsverhältnissen auf einen klar definierten Instanzenweg, welcher bei bestehenden Unstimmigkeiten verbindlich gegangen werden darf und kann.

**Zielgruppe:** BewohnerIn

### **Instanzenweg**

Auftauchende Differenzen werden wie folgt angegangen:

1. Immer zuerst direkt mit den die Unstimmigkeit auslösenden Beteiligten; also z.B. mit dem/den Mitarbeitern, bei welchem/n der Ausgangspunkt war.
2. Nächste Station ist die Bereichsleitung oder /und Leitung Betreuung und Pflege.
3. Sollte auf den vorhergehenden Stufen die Differenzen nicht geklärt werden können, ist die Heimleitung die folgende Ansprechperson
4. Wenn auch hier keine befriedigende Lösung gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit, die für diese Aufgabenstellung zuständigen Personen aus dem Stiftungsrat zu kontaktieren; z.Z. ist dies Hr. Charles Stucki, 032 313 32 30.
5. Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen bietet im Weiteren: Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, Herrengasse 2, 3000 Bern 7, Postadresse: Postfach 580, Tel: 031 / 320 30 69, [info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch), [www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch).
6. Als Aufsichtsbehörde amtet: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden. Adresse: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern.

Bei Verdacht auf Übergriffen bzw. bei erwiesenen Übergriffen gelten im Weiteren auch die Weisungen gemäß Konzept „Gewalt und Gegengewalt“.

### **Und nicht zuletzt:**

Jeder Bewohner, jede Bewohnerin kann während den üblichen Bürozeiten stets Einsicht ins Betriebshandbuch nehmen, in welchem sämtliche relevante Belange schriftlich festgehalten sind.